

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im AB1.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 4. Dezember 2025**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1188/24 - 3.2.04

Anmeldenummer: 13727952.7

Veröffentlichungsnummer: 2867533

IPC: F04C18/16, F04C23/00,
F04C25/02, F04C28/02, F04C28/06

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
VERFAHREN UND PUMPENANORDNUNG ZUM EVAKUIEREN EINER KAMMER

Patentinhaber:
Sterling Industry Consult GmbH

Einsprechende:
Edwards Limited

Stichwort:
Fehlende Beschwerdebegründung

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 108
EPÜ R. 101(1)

Schlagwort:
Zulässigkeit der Beschwerde - fehlende Beschwerdebegründung

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1188/24 - 3.2.04

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.04
vom 4. Dezember 2025

Beschwerdeführerin:

(Einsprechende)

Edwards Limited
Innovation Drive
Burgess Hill
West Sussex RH15 9TW (GB)

Beschwerdegegnerin:

(Patentinhaberin)

Sterling Industry Consult GmbH
Lindenstrasse 170
25509 Itzehoe (DE)

Vertreter:

Glawe, Delfs, Moll
Partnerschaft mbB
Hopfenmarkt 33
20457 Hamburg (DE)

Angefochtene Entscheidung:

**Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 16. Juli 2024
zur Post gegeben wurde und mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent Nr.
2867533 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender

A. Pieracci

Mitglieder:

S. Hillebrand

S. Ruhwinkel

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, die am 16. Juli 2024 zur Post gegeben wurde.
- II. Die Beschwerdeführerin legte am 16. September 2024 Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr.
- III. Mit Mitteilung vom 26. September 2025, die die Beschwerdeführerin am 30. September 2025 erhalten hat, teilte die Geschäftsstelle der Kammer der Beschwerdeführerin mit, dass, wie sich aus den Akten ergebe, die eingelegte Beschwerde nicht begründet worden sei und daher die Beschwerde nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig verworfen werde.
- IV. Die Beschwerdeführerin wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass etwaige Stellungnahmen innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung einzureichen seien.
- V. Es ging keine Erwiderung ein.

Entscheidungsgründe

Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126 (2) EPÜ vorgesehenen Frist wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Außerdem enthält weder die Beschwerdeschrift noch eine der anderen eingereichten Unterlagen Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und Regel 99 (2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten könnten. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



G. Magouliotis

A. Pieracci

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt